

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEWERBEGEBIET
- EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

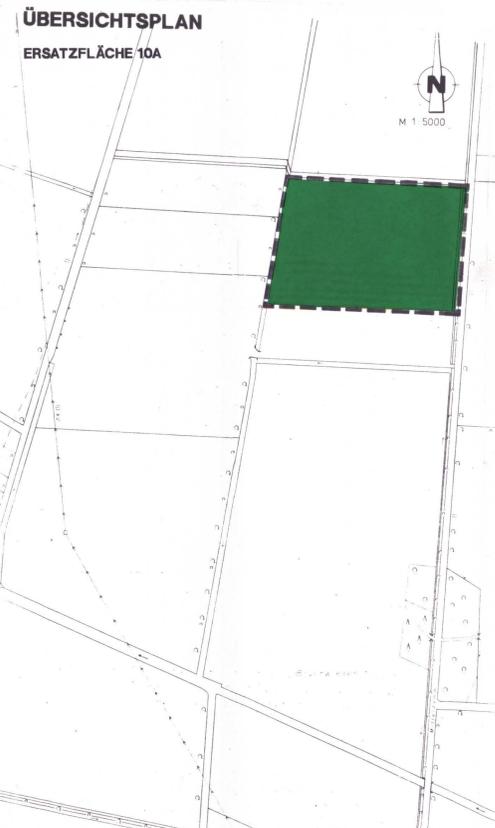
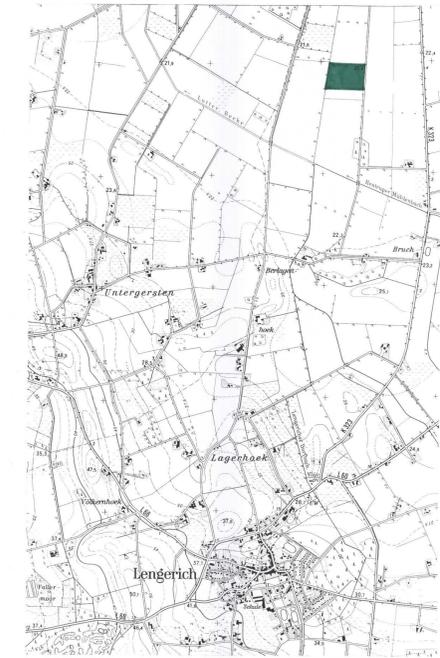
- FLÄCHE FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 A "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP ERWEITERUNG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVIZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT WESENTLICH STÖREN
- IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES DÜRFEN NUR BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, DIE KEINE GRUNDWASSERGEFÄHRLICHEN STOFFE EINSETZEN, BZW. NUR BETRIEBE DIE DURCH ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN EINE GRUNDWASSERGEFÄHRLICHUNG AUSSCHLIESSEN.

HINWEISE FÜR DIE ERSATZFLÄCHE

10A AUFPOSTUNG ALS LAUBMISCHWALD

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NÄCHSTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 05.03.1996 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 „GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP“ IM ERFASSTEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 A BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 21.05.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

LENGERICH DEN 05.03.1996

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVIZE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.10.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.11.1996 BIS 07.12.1996 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

GEMEINDEVIZE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.03.1996 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WÜRDE VOM 05.03.1996 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 05.03.1996 GEBEBEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

GEMEINDEVIZE

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31.03.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 05.03.1996

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVIZE

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 10. Mai 1996 Az.: 102-19 keine Verletzung der Rechtsvorschriften festgestellt. Hoppens, d.v. 10. Mai 1996

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIKARER
in Vertretung

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 13 BAUGB AM 15.06.96 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.06.96 ÜBERBLINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH DEN 07.11.1996

GEMEINDEVIZE

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 07.11.1996

BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER BEWÄGUNG GEM. § 215 (1) SAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 07.11.1996

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR.10 A "GEWERBEGEBIET FOPPENKAMP ERWEITERUNG" DER GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK